

# Hausfriedensbruch

## Von unserem juristischen Mitarbeiter

*Wie wir bereits in den beiden vorbergehenden Nummern mitteilten, haben wir für unsere Leser einen „Juristischen Briefkasten“ eingerichtet. Unser juristischer Mitarbeiter nimmt in jedem Heft zu einem allgemein-interessanten Thema Stellung und ist gern bereit, Anfragen aus unserm Leserkreis kostenlos, bzw. bei besonders gelagerten Fällen gegen ein mäßiges Honorar zu beantworten. Anschrift: Schriftleitung des Kriminal-Magazins, Juristischer Briefkasten*

„Mein Haus ist meine Burg!“ sagt ein englisches Rechtssprichwort in Anlehnung an die Begründung eines Rechtsspruches in den Institutes des Sir Edward Coke (1551–1663). Im gleichen Sinne heißt es fast wörtlich in dem Stadtrecht der Stadt Haimburg in Österreich vom Jahre 1244: „Wier wellen auch, daz einem iegleichen purger sein haus sein veste sei“. Der Gedanke, einem jeden Menschen in seiner Behausung einen erhöhten Schutz gegen alle Angriffe von außen zu gewähren und ihm in gewissem Sinne eine Freistatt zu schaffen, in der er von der Unruhe des Lebens im Getriebe der Öffentlichkeit ausruhen kann, ist dem Recht fast aller Kulturvölker, insbesondere der germanischen, seit den ältesten Zeiten eigen und kommt auch im geltenden deutschen Strafrecht zum Ausdruck. Dieses hat den Begriff des Hausfriedens sogar in erheblicher Weise erweitert.

Es bedroht mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten denjenigen, der in die Wohnung, die Geschäftsräume oder das befriedete Besitztum eines anderen, weiter aber auch in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt

sind, widerrechtlich eindringt oder sich, wenn er ohne Befugnis darin weilt, auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Widerrechtlich muß das Eindringen oder Verweilen in den fremden Räumen sein, wenn es zum Hausfriedensbruch ausreichen soll. Ein solcher liegt demnach überall da nicht vor, wo demjenigen, der in fremde Räume eindringt, oder trotz Hinausweisung seitens des Berechtigten darin verweilt, ein Recht dazu zur Seite steht.

Kraft öffentlichen Rechtes befugt, in eine fremde Häuslichkeit, fremde Geschäftsräume usw. einzudringen und auch gegen den Willen des Inhabers darin zu verweilen, sind alle öffentlichen Beamten und Angestellten bei Ausführungen von Dienstverrichtungen, die ihrer Natur nach nur in den betreffenden Räumen vorgenommen werden können, wie Pfändungen, Kontrolle und Abholungen von Pfändern, Haussuchungen, Verhaftungen von Personen, die sich in den Räumen aufhalten, Ablesen von Gas-, Elektrizitäts- und Wassermessungen. Diese Personen sind sogar befugt, die Räume unter Zuziehung von Zeugen nötigenfalls gewaltsam öffnen zu lassen, wenn ihnen der Zutritt versagt